



Rat der
Europäischen Union

033127/EU XXVI. GP
Eingelangt am 28/08/18

Brüssel, den 28. August 2018
(OR. en)

11712/18

EF 228
ECOFIN 785
DELECT 126
DROIPEN 117
CRIMORG 111
COTER 106

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 5006 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.7.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 5006 final.

Anl.: C(2018) 5006 final



Brüssel, den 27.7.2018
C(2018) 5006 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.7.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 20. Mai 2015 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen. Dieser Rechtsrahmen umfasst:

- a) Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung, die am 9. Juli 2018 in Kraft getreten ist, und
- b) Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers.

Die neuen Vorschriften bilden einen modernen, kohärenten Rechtsrahmen in diesem Bereich und stehen mit den derzeit geltenden internationalen Standards und Empfehlungen, vor allem denen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF), im Einklang.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung strategischer Mängel und nach Festlegung der Kriterien, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll, Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln. Die delegierten Rechtsakte werden innerhalb eines Monats nach Feststellung der strategischen Mängel erlassen. Auf der Grundlage dieser Feststellung sind die Verpflichteten nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung gehalten, in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe von Drittländern aufgeführt sind, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.

Die Liste muss weiter aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die EU-Vorschriften für die Drittländer gelten, bei denen international ein hohes Risiko festgestellt wurde. In Erwägungsgrund 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird darauf hingewiesen, dass der rechtliche Rahmen in Bezug auf die Drittländer mit hohem Risiko rasch und fortlaufend angepasst werden muss, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen, da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel noch begünstigt wird. Angesichts des Grades der Integration der Finanzsysteme würde der Binnenmarkt ernsthaft der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt, wenn die EU die von der FATF ermittelten Länder mit hohem Risiko nicht in die EU-Liste aufnähme. Der Rechtsrahmen der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung würde auch den internationalen Verpflichtungen nicht entsprechen und den Bemühungen der EU um ein weltweites Vorgehen gegenüber Ländern mit hohem Risiko zuwiderlaufen.

A. Aufnahme in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko

Die Kommission hat nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 von Fall zu Fall die jüngsten Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, Dokumente der FATF (Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process), Berichte der FATF über die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit und den von der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien erstellten Bericht über gegenseitige Evaluierungen in Bezug auf die von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken berücksichtigt. Sie hat insbesondere den Ergebnissen der 31. Plenarsitzung der FATF und den von der FATF ermittelten Ländern mit hohem Risiko Rechnung getragen. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass Pakistan in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

Gestützt auf diese Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass Pakistan die Kriterien des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt. Pakistan sollte daher in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko aufgenommen werden, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Dieses Land sollte deshalb in den in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen delegierten Rechtsakt einbezogen werden.

Pakistan hat sich auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben, und hat mit der FATF einen Aktionsplan für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erarbeitet. Die Kommission begrüßt diese Verpflichtungen und fordert das Land auf, den Aktionsplan innerhalb der vorgeschlagenen Fristen zügig umzusetzen. Die Umsetzung des Aktionsplans wird genau überwacht werden. Um dem Umfang der Verpflichtungen Rechnung zu tragen, die dieses Drittland mit hohem Risiko im Hinblick auf die Behebung der festgestellten Mängel im Rahmen der FATF eingegangen ist, wird es in der Tabelle unter Nummer I des Anhangs des delegierten Rechtsakts aufgeführt.

B. Folge

Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten bei natürlichen oder juristischen Personen, die in den in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 festgelegten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat keine öffentlichen Konsultationen durchgeführt.

Am 23. Juli 2018 wurde die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing – EGMLTF) im schriftlichen Verfahren zum Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste der Drittländer mit hohem Risiko geändert, die im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 angenommen worden war.

Für die rechtlichen Wirkungen der Veröffentlichung der Liste ist der Basisrechtsakt, die Richtlinie (EU) 2015/849, maßgebend.

Eine direkte Folge der Aufstellung der Liste ist, dass die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden müssen. Diese Verpflichtungen gelten daher auch in Bezug auf den in den Anhang aufgenommenen Staat, Pakistan.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.7.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. In der Richtlinie (EU) 2015/849 ist daher vorgesehen, dass die Kommission Drittländer mit hohem Risiko ermittelt, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) Die Kommission sollte die der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675² beigefügte Liste von Drittländern mit hohem Risiko zu geeigneten Zeitpunkten im Hinblick auf die Fortschritte überprüfen, die diese Drittländer mit hohem Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt haben. Die Kommission sollte bei ihren Bewertungen neuen Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards, zum Beispiel denen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF), Rechnung tragen. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission auch weitere Drittländer mit hohem Risiko ermitteln, die strategische Mängel in ihrem System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen.
- (3) Im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien hat die Kommission die aktuellen verfügbaren Informationen berücksichtigt, insbesondere die jüngsten Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, das FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process“ sowie Berichte der FATF über die Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die von

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).

einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849.

- (4) Die FATF hat Pakistan als Drittland ermittelt, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, für das das Land einen Aktionsplan mit der FATF ausgearbeitet hat.
- (5) Der in Pakistan geltende Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Art und Weise, in der dieser Rahmen angewandt wird, weisen strategische Mängel auf. Die Mängel umfassen: die Überwachung und Durchsetzung von Kontrollen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Finanzinstitute, einschließlich Gelddienstleistungsunternehmen; unzureichende Maßnahmen zur Verhinderung eines unzulässigen grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs; keine solide Erfolgsbilanz bei Ermittlungen und Strafverfolgung im Bereich der Terrorismusfinanzierung, einschließlich der mangelnden notwendigen Koordinierung zwischen verschiedenen Behörden; unzureichende Umsetzung von gezielten finanziellen Sanktionen sowie der Resolutionen 1267 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; unzureichende Durchsetzung des Verbots der Bereitstellung von Mitteln und Finanzdienstleistungen.
- (6) Angesichts des hohen Grades der Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des großen Volumens grenzüberschreitender Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung ist die Kommission der Auffassung, dass jedes von einem nationalen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehende Risiko für das internationale Finanzsystem auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union darstellt.
- (7) Im Einklang mit den neuesten einschlägigen Informationen ist die Kommission bei ihrer Analyse zu dem Ergebnis gelangt, dass Pakistan als Drittland betrachtet werden sollte, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die nach den Kriterien des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Dieses Land hat sich jedoch auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben, und hat in Zusammenarbeit mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet, sodass eine Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 möglich sein dürfte. Die Kommission wird den Status dieses Landes im Lichte der Umsetzung dieser Verpflichtung neu bewerten.
- (8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 wird in der Tabelle unter Nummer I die folgende Zeile angefügt:

”

14	Pakistan
----	----------

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.7.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*